

**Zeitschrift:** Versammlung der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare =  
Réunion de l'Association des Bibliothécaires Suisses

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

**Band:** 7 (1907)

**Anhang:** An die ständerätliche Kommission für den Entwurf eines  
Bundesgesetzes betr. das schweiz. Postwesen

**Autor:** Bernoulli, C.Chr. / Escher, Hermann

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

93585

Vereinigung  
schweizerischer Bibliothekare.

Basel/Zürich, 15. August 1907.

An die ständerätliche Kommission  
für den Entwurf eines Bundesgesetzes betr. das schweiz. Postwesen.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Vereinigung schweizerischer Bibliothekare erlaubt sich, Ihnen das Gesuch vorzulegen:

1. Es möchte Artikel 22 litt. d zweiter Satz des Gesetzes folgendermassen gefasst werden:  
Frankierte Drucksachen, welche zur regelmässigen Versendung abonniert sind, und Büchersendungen öffentlicher Bibliotheken im Ausleiheverkehr (denen Begleitlisten und Empfangsformulare mit den nötigen Einträgen und Mitteilungen beigelegt werden können) geniessen ein ermässigte Taxe bis zum Gewicht von zwei Kilogramm, usw.
2. Es möchte dem Art. 36 des Gesetzes folgender Satz beigefügt werden:  
Ausnahmsweise wird für unfrankierte Paketpostgegenstände, wenn sie von öffentlichen Bibliotheken ausgehen, von der Erhebung der Zuschlags taxe von 10 Rp. abgesehen.

Unser Gesuch bezweckt eine Erleichterung des Ausleiheverkehrs der schweizerischen Bibliotheken. Zu seiner Begründung erlauben wir uns zunächst einige allgemeine Bemerkungen zu machen.

I.

Es ist eine Eigentümlichkeit der Schweiz, dass sich ihre geistige Kultur nicht nur auf einige grosse Verkehrszentren beschränkt, sondern über das ganze Land verteilt: sicherlich nicht zu seinem Nachteil; denn ein Staatswesen kann nur gewinnen, wenn alle Teile seines Gebietes an dem geistigen Leben der Zeit teilzunehmen vermögen. In ähnlicher Weise sind auch die Bibliotheken über das ganze schweizerische Gebiet oder wenigstens über eine grössere Zahl von Bibliothekorten verbreitet. Auch das entspricht zweifellos den geistigen Interessen unseres Volkes; denn es bewirkt ein um so gleichmässigeres Ausströmen der von den Bibliotheken ausgehenden, teils allgemein bildenden, teils speziell wissenschaftlichen Anregungen über das ganze Land.

Freilich hat diese räumliche Verteilung der Bücherbestände auch mancherlei Kräftezersplitterung zur Folge. Das menschliche Wissen und mit ihm auch die literarische Produktion wachsen in stets zunehmendem Masse. Die bescheidenen Mittel dagegen, mit denen nicht nur die kleineren, sondern auch die grösseren der zahlreichen Bibliotheken zu rechnen haben, halten, trotzdem sie von Zeit zu Zeit erhöht werden, mit der Produktion nicht Schritt, sondern bleiben mehr und mehr hinter ihr zurück. Die Zahl der Bücher, die zwar angeschafft werden sollten, aber nicht angeschafft werden können, schwollt von Jahr zu Jahr stärker an. Je länger desto weniger vermögen die Bibliotheken den Bedürfnissen ihrer Benutzer aus ihren eigenen Beständen zu entsprechen; je länger desto mehr sind sie vielmehr darauf

angewiesen, einander mit ihren Büchern auszuhelfen. Die gegenseitige Unterstützung gewinnt für die Zukunft doppelte Bedeutung, da allerneueste statistische Erhebungen zur höchsten Überraschung derer, die sie durchführten, gezeigt haben, dass sich die Bestände der einzelnen Sammlungen nur in geringem Umfange decken, und dass die Zahl der nur an einem einzigen Bibliothekort vorhandenen Bücher über alles Erwarten gross ist. Es lässt sich leicht ermessen, wie grosse Hilfe eine planvolle Zusammenfassung der verteilten Kräfte jedem Bewohner des Landes zu leisten vermag, der zur Durchführung wissenschaftlicher Studien oder zur Erlangung sachlichen Aufschlusses irgendwelcher Art gedruckter Werke bedarf, die er an seinem Wohnort nicht auftreiben kann. Wir verstehen unter einer solchen planvollen Zusammenfassung der verteilten Kräfte ja nicht etwa eine Zentralisation. Es bedarf vielmehr nur einer gemeinsamen Verzeichnung der schweizerischen Büchersammlungen und eines ausgedehnten gegenseitigen Leihverkehrs zwischen ihnen, so werden sie nicht nur den Angehörigen des Kantons oder der Stadt, für den oder die jede einzelne zunächst bestimmt ist, sondern auch den Bewohnern irgend eines beliebigen andern Teils der Schweiz in einfachster und umfassendster Weise zugänglich sein.

Unsern Bibliotheken fehlt es nicht am Willen, sich in der angedeuteten Weise schon jetzt über den nächsten Benutzerkreis hinaus in den Dienst des ganzen Landes zu stellen, und es besteht bereits ein ziemlich reger interurbaner Leihverkehr zwischen ihnen. Aber noch stiftet dieser lange nicht den Nutzen, den er zu leisten vermöchte. Das hängt von zwei Gründen ab: erstens davon, dass noch zu wenig Kenntnis über die gegenseitigen Bestände vorliegt, und zweitens davon, dass der Verkehr zu teuer ist. Wir sprechen hier nur vom letzteren Umstand.

Die Knappheit ihrer Mittel nötigt die Bibliotheken, die für den Hin- und Rückweg entstehenden Transportkosten sich von den Benutzern vergüten zu lassen. Diese letzteren empfinden das als eine recht unangenehme Beigabe zur wissenschaftlichen Arbeit. Auch heute noch ist die Ausübung einer wissenschaftlichen Berufsart meistens nur mit bescheidenen Einnahmen verbunden. Zudem hat es der Mann der Wissenschaft nicht, wie der Produzent materieller Güter, in der Hand, seine Arbeitsauslagen auf den Preis des Produktes zu schlagen. Die einzelnen Porti mögen an und für sich gering sein; aber schliesslich summieren sie sich, zumal wenn man die Auslagen dazu rechnet, die aus der Versendung vorangehenden Korrespondenz erwachsen, zu Beträgen, die eben doch recht lästig empfunden werden. Die Folge ist, dass der wissenschaftliche Arbeiter sich in der Beschaffung anderwärts vorhandener Literatur zurückhält, worunter gleicherweise Arbeitslust wie Arbeitsergebnis leidet. Jede Einschränkung, die dem einzelnen auferlegt wird, bedeutet aber zugleich einen Verlust für die Gesamtheit. Umsomehr ist es deren Pflicht, helfend einzutreten.

Man mag die Frage aufwerfen, ob von einer solchen Pflicht der Allgemeinheit denn wirklich gesprochen werden könne. Wir antworten hierauf folgendes:

Niemand wird heutzutage mehr in Abrede stellen, dass nicht nur die Pflege der Wissenschaft und die Förderung wissenschaftlicher Berufsausbildung, sondern auch die technisch-gewerbliche Berufsausbildung Sache der Allgemeinheit ist. Noch mehr! Die öffentliche Fürsorge wendet sich nunmehr auch der selbständigen Weiterausbildung des Einzelnen nach dem Abschluss der Schul- oder Lehrzeit zu, möge es sich um Erweiterung des allgemeinen Gesichtskreises oder um solche des beruflichen handeln. Sie fasst auch hier das wohlverstandene Interesse des Ganzen ins Auge; denn im Existenzkampf der Individuen wie der Völker siegen nur diejenigen, die eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Bildung aufweisen. Das gilt für die Schweiz, wenn sie ihre wirtschaftliche Stellung behaupten will, in ganz besonderm Masse.

Entsprechend der Bedeutung, die in unserer Zeit nicht nur die spezielle berufliche Ausbildung sondern auch die allgemeine Weiterbildung besitzt, haben die Bibliotheken als die Rüstkammern der Wissenschaft und der Bildung, möge es sich um Sammlungen rein wissenschaftlichen Inhalts oder um solche mehr technischen Charakters oder um solche mit allgemeinen Bildungszwecken handeln, einen hervorragenden Einfluss auf die moderne Kultur erlangt. Entsprechend dieser grossen Rolle, die in Zukunft noch viel wichtiger werden wird, haben sich auch ihre rechtlichen Grundlagen und ihre Eigentumsverhältnisse verschoben. Aus ursprünglichen Privat- oder Korporations-Sammlungen, die nur von engeren Kreisen benutzt werden konnten, sind sie alle, die einen früher, die andern später, öffentliche und allgemein zugängliche, d. h. staatliche oder kommunale oder zum mindesten von Staat und Gemeinde in weitgehendem Masse unterstützte Sammlungen geworden. Wenn Staaten und Gemeinden so grossen

Wert auf den Besitz und die Fortführung von Bibliotheken legen, so wird auch die Sorge für ihre Benutzbarkeit nicht leichter wiegen. Da diese letztere, soweit die Post in Frage kommt, bei uns von der Eidgenossenschaft als der Inhaberin des Postregals abhängt, so erscheint es uns als unsere Pflicht, gerade die gegenwärtige Gelegenheit zu benutzen, um die Aufmerksamkeit des Bundes auf die wichtigen allgemeinen Interessen zu lenken, die hier vorliegen.

Wie grosses Gewicht im Ausland auf die Gewährung von Verkehrserleichterungen in der Benutzung öffentlicher Bibliotheken gelegt und wie überraschend die Ergebnisse einer solchen — wir möchten sagen — Bildungspolitik sind, zeigen, von andern Ländern abgesehen, unsere Nachbarstaaten Baden und Württemberg. Dort versendet die Landesbibliothek in Karlsruhe die gewünschten Bücher für die Besteller kostenlos im ganzen Lande, indem sie sie frankiert und für die erlaufenden Frankaturen vom Staat durch ein Pauschale entschädigt wird. Hier stellt die Landesbibliothek in Stuttgart die gewünschten Bücher den Bestellern nicht nur innerhalb des eigenen Landes, sondern durch das ganze Gebiet des deutsch-österreichischen Postverbands frankiert und unberechnet zu; die Portoauslagen werden nicht von der Bibliothek, sondern direkt vom Fiskus getragen. Die Zahl der jährlich ausgehenden Sendungen stieg, als diese Neuerung eingeführt wurde, von 4000 auf 7000.

Nun wird allerdings gerade von den hier entwickelten Gesichtspunkten aus die Aufhebung der Portofreiheit von den Bibliotheken, die darauf Anspruch haben, aufs lebhafteste bedauert. Zwar ist die Wohltat dieser Einrichtung für die öffentlichen Bibliotheken, im ganzen betrachtet, ziemlich eingeschränkt; denn einerseits sind Korporations-, Stiftungs- und Gesellschafts-Bibliotheken, wie sehr immer sie sich in den Dienst der Allgemeinheit stellen und, nach Massgabe ihres Inhalts, jedermann unentgeltlich zugänglich sein mögen, nicht im Besitz der Portofreiheit. Und andererseits weisen die einschlägigen Artikel des Postregalgesetzes und der Transportordnung Bestimmungen auf, die sich in entgegengesetzter Richtung bewegen von dem, was die Bibliotheken wünschen müssen. Wir meinen zunächst die Bestimmung, dass portofreie Postsendungen nicht eingeschrieben werden können, wodurch Gegenstände von etwelchem Wert von dieser Versendungsart tatsächlich ausgeschlossen werden. (Posttaxengesetz vom Jahre 1884 Art. 34 drittletztes Alinea.) Viel wichtiger ist, dass die Korrespondenz zwischen Amtsstellen unter sich oder zwischen Amtsstellen und Dritten, welche das Interesse von Privaten betrifft, der Taxe unterworfen ist, auch wenn sie von Amts wegen stattfindet. (Transportordnung für die schweiz. Posten vom Jahr 1894 Art. 100, 2.) Die der betr. Bestimmung beigefügten Beispiele (Korrespondenzen betr. Zivilprozesssachen, Konzessionen usw.) rechtfertigen vollkommen ihre Ausschliessung aus der portofreien Versendung. Aber indem Bibliotheksendungen, die direkt oder indirekt im Interesse der Benutzung durch Private geschehen, den genannten Sendungen zurzeit gleichgestellt werden, wird der tiefgreifende Unterschied völlig verkannt, der zwischen den idealen Interessen des Leihverkehrs öffentlicher Bibliotheken und den sehr materiellen Werten von Prozessakten, Konzessionen, Bewerbungen, Submissionen usw. liegt.

Würde es sich darum handeln, die Portofreiheit auch weiterhin beizubehalten, so würden wir diese Erwägungen und Betrachtungen zu einem bestimmten Gesuch umwandeln. Da der Gesetzesentwurf aber die Portofreiheit abstellen will, beschränken wir uns auf die eingangs formulierten Wünsche, zu deren Begründung wir im Einzelnen noch folgendes befügen:

## II.

Zu Art. 24. Auf den ersten Blick möchte es scheinen, als ob die bundesrätliche Fassung des Artikels unseren Wünschen, wie wir sie Eingangs formulierte, vollkommen entspreche. Bei näherem Zusehen macht sich aber doch ein bemerkenswerter Unterschied geltend. Die Bestimmung des Entwurfs betr. die Ermässigung der Taxe für «frankierte Drucksachen, welche zur regelmässigen Versendung abonniert sind, zum Beispiel Sendungen aus Bibliotheken und dergleichen» ist nach einem Schreiben der Oberpostdirektion vom 3. April 1907 an die Stadtbibliothek Zürich aus Art. 5 d des gegenwärtigen Posttaxengesetzes vom Jahr 1884 und aus Art. 34, 1 a der Transportordnung vom Jahr 1894 herübergenommen worden. An der ersten Stelle ist ausgesprochen, dass der Bundesrat «für frankierte Drucksachen, welche zur regelmässigen Versendung abonniert sind, z. B. Sendungen aus Bibliotheken und drgl., auch wenn sie das Gewicht von 500 Gramm übersteigen» eine Taxermässigung eintreten lassen kann. An der zweiten Stelle sind die Gewichts- und Taxgrenzen festgesetzt, wie sie auch der Entwurf zum neuen Ge-

setz vorsieht. Lit. b. des gleichen Artikels wendet die portofreie Rücksendung auch auf Zeitschriften-Lesezirkel für die Rückkehr vom letzten Empfänger an die Versandstelle an.

Es sind also zwei Kategorien, die in den Bereich des gegenwärtigen und nach dem Entwurf auch des künftigen Rechts fallen: erstens die Lesezirkelsendungen, gemäss Bestimmung von 1894, und zweitens die regelmässigen Versendungen abonniert Drucksachen, gemäss Bestimmung von 1884. Die erste Kategorie fällt hier nicht in Betracht. Die zweite konnte nach der ganzen damaligen Sachlage nur bei Leihbibliotheken in Frage kommen, in denen man ein Abonnement löste, also bei Bibliotheken, die entweder Privat-, d. h. geschäftliche Unternehmungen waren oder, auch wenn sie öffentliches Eigentum waren, sich zum mindesten nicht auf den Boden öffentlicher, unentgeltlicher Benutzung stellten. Nur so ist auch die Voraussetzung der Regelmässigkeit zu erklären, an der, wie an der des Abonniert-Seins, die Oberpostdirektion laut ihrem erwähnten Schreiben noch heute festhält. Damit sind nun gerade diese Bibliotheken, die nicht schlechthin dem regelmässigen Lesebedürfnis zahlender Benutzer dienen, von der Wohltat der Bestimmung ausgeschlossen. Es ist also gerade das der höheren Taxe unterworfen, was von Rechts wegen mit möglichster Taxentlastung bedacht werden sollte und entschieden turmhoch über dem blossem Unterhaltungsbedürfnis steht: Die Benutzung öffentlicher Bibliotheken zu sachlichem Aufschluss oder wissenschaftlichen Studien. Wir wünschen den Verkehr abonnieter Leser mit Privat-Leihbibliotheken keineswegs zu beeinträchtigen, haben aber den sicherlich gerechtfertigten Wunsch, den unentgeltlichen Ausleiheverkehr der öffentlichen Bibliotheken, der nicht um seiner selbst willen, sondern aus idealen Zwecken erfolgt und in seinem Endzweck der Gesamtheit dient, nicht schlechter gestellt zu sehen.

Wenn wir sodann darum ersuchen, den Sendungen «Begleitlisten und Empfangsformulare mit den nötigen Einträgen und Mitteilungen» beifügen zu können, so stimmt das im wesentlichen mit der Bestimmung der gegenwärtigen Transportordnung (Art. 34 d) überein. Auch nach unserer Anschauung dürfen diese Beilagen keine Briefe mit irgendwelchen beliebigen Nachrichten sein, sondern nur handschriftliche offene Mitteilungen, die sich auf die Sendung selbst beziehen. Dass der Umfang derartiger Mitteilungen bei Ausleihe sendungen öffentlicher, wissenschaftlicher Bibliotheken leicht grösser werden kann als bei solchen privater Leihbibliotheken, also etwa auch Angaben enthält über gewünschte Bücher, die zwar vorhanden, aber zurzeit anderswo verliehen, oder nicht vorhanden, aber anderswo zu finden sind, wird nicht verwunderlich erscheinen.

2. Zu Art. 36. Der Zusatz ist dem 3. Alinea von Art. 24 des Entwurfs nachgebildet. Die Massregel, die für den Briefpostverkehr von Behörden und Amtsstellen vorgesehen ist, sollte sich, wie uns scheint, auch für gewisse Kategorien des Paketpostverkehrs ohne Schwierigkeiten durchführen lassen. Für den Ausleiheverkehr der Bibliotheken würde das schon wieder eine gewisse Erleichterung bedeuten.

Wir glauben dargelegt zu haben, dass unsern Wünschen sehr bedeutsame allgemeine Interessen zu Grunde liegen; wir glauben auch, dass der Erfüllung dieser Wünsche keine nennenswerten Schwierigkeiten im Wege stehen, und gestatten uns, Ihnen unser Gesuch aufs angelegentlichste zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Mit der Versicherung vollkommener Hochachtung

Namens des Vorstandes der  
**Vereinigung schweizerischer Bibliothekare,**

*Der Präsident:*  
**Dr. C. Chr. Bernoulli,**  
Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek Basel.

*Der Aktuar:*  
**Dr. Hermann Escher,**  
I. Bibliothekar der Stadtbibliothek Zürich.

*1904, 653*